

eigenverantwortlichen Plannings- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und territorialen Teilsysteme⁶. Die Umsetzung dieses Prinzips in die für das ökonomische System erforderlichen wirtschaftsrechtlichen Regelungen hat zwei gleichermaßen bedeutende Aspekte: Mit ihm ist der bestimmende Grundsatz für die inhaltliche Gestaltung der wirtschaftsrechtlichen Prinziplösungen gegeben, und es ist zugleich das maßgebliche Prinzip für die Herausarbeitung der gesetzgeberischen Maßnahmen genannt, die die Entwicklung des Wirtschaftsrechts in den nächsten Jahren qualifizieren. Mit anderen Worten: Die Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts muß nach Inhalt und Ablauf auf die juristische Durchsetzung dieses Prinzips ausgerichtet sein.

Die Entwicklung des Wirtschaftsrechts erfährt unter den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus bedeutende qualitative Veränderungen. In ihr drückt sich die planmäßige Wirtschaftspolitik von Partei und Regierung aus, und sie beweist zugleich die Kontinuität in der Entwicklung des sozialistischen Rechts. Diese Entwicklung besteht in der planmäßigen und zielgerichteten Erhöhung des Wirkungsgrades und des gesellschaftlichen Effekts des sozialistischen Rechts bei der Leitung volkswirtschaftlicher Prozesse zum Nutzen der sozialistischen Entwicklung der DDR.

Das ökonomische System des Sozialismus eröffnet qualitativ neue Möglichkeiten der staatlichen Leitung ökonomischer Prozesse mittels allgemein verbindlicher rechtlicher Verhaltensnormen und juristischer Organisationsformen. Es setzt aber zugleich auch qualitativ neue Maßstäbe für die Entwicklung des Wirtschaftsrechts.

Die Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts erfordert es, seine Leitungsmethoden und Organisationsformen zielstrebig zu vervollkommen. Hier darf es keine Mißverständnisse geben. Die notwendige Kontinuität in der Entwicklung des Wirtschaftsrechts bedeutet nicht die kritiklose Weiterführung traditioneller rechtlicher Auffassungen und Regelungen. Den Maßstab, an dem bisherige wirtschaftsrechtliche Regelungen ihre weitere Eignung nachzuweisen haben, müssen vielmehr die praktischen wirtschaftspolitischen und ökonomischen Erfordernisse der Entwicklung unserer Volkswirtschaft unter den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus und der wissenschaftlich-technischen Revolution bilden. Von den Forderungen des VII. Parteitages der SED ausgehend, müssen rechtliche Regelungen geschaffen werden, die höchste Rationalität bei der Planung und Leitung gesellschaftlicher Reproduktionsprozesse ermöglichen und einen maximalen Nutzen für die sozialistische Gesellschaft sichern helfen. Hierin besteht die verbindliche Aufgabe und zugleich das Ziel für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsrechts.

Die planmäßige Entwicklung des Wirtschaftsrechts auf der Grundlage der ökonomischen Prinziplösungen sichern

Die vom Ministerrat beschlossenen komplexen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung geben die verbindliche staatliche Orientierung für die Entwicklung des ökonomischen Systems bis zum Jahre 1970. Sie enthalten darüber hinaus wichtige wirtschaftsrechtliche Prinzipien und Regelungen. Deshalb sind sie auch die Grundlage für die Festlegung der nächsten Aufgaben der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung.

⁶ Vgl. Abschn. I Ziff. 3 des Beschlusses über die Grundsatzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 vom 26. Juni 1968 (GBl. II S. 453); Mittag, Über die weiteren Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, Berlin 1968, S. 7.

Die Einordnung der Maßnahmen für die wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung in den Prozeß der schrittweisen Entwicklung und Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus ist ein wesentliches methodologisches Prinzip der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung. Es geht von der Erkenntnis aus, daß sich die Entwicklung des Wirtschaftsrechts in bezug auf das ökonomische System nicht isoliert vollziehen darf. Vielmehr ist das Wirtschaftsrecht als eine spezifische staatliche Führungsmethode zweck- und zielbezogen zu entwickeln. Nur dadurch kann gesichert werden, daß es den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus und seinen Prinzipien allseitig gerecht wird.

In der Eingliederung der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des Wirtschaftsrechts in den schrittweisen Prozeß der Entwicklung und Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus besteht darüber hinaus ein wichtiges Prinzip zur Erhöhung des Wirkungsgrades des sozialistischen Rechts. Erst dadurch, daß eine mit der Entwicklung der ökonomischen Prinziplösungen übereinstimmend verlaufende Gesetzgebung gewährleistet wird, ist es möglich, wirtschaftsrechtliche Regelungen mit hoher Praxiswirksamkeit zu schaffen. Jede Trennung und Isolierung der Rechtsentwicklung von den Prinziplösungen für die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems führt unvermeidlich zur Minderung der Rolle des sozialistischen Rechts bei der Leitung volkswirtschaftlicher Prozesse.

Aus dem Wesen des ökonomischen Systems des Sozialismus und seinen Funktionsprinzipien ergibt sich eine bestimmte Stellung des Wirtschaftsrechts innerhalb des Systems der staatlichen Führungsmethoden. Es hat unter den Bedingungen des ökonomischen Systems des Sozialismus spezifische Funktionen zu erfüllen. Im Interesse eines hohen Wirkungseffekts muß es in seiner Gesamtheit dem Entwicklungsniveau des ökonomischen Systems angeglichen werden.

In der Vergangenheit ist es nicht immer im wünschenswerten Umfang gelungen, ein einheitliches Niveau der Entwicklung der verschiedenen wirtschaftsrechtlichen Regelungen in den unterschiedlichen Teilbereichen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Erfahrung, daß das Zurückbleiben wesentlicher Regelungen hinter den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung zwangsläufig die Wirksamkeit des Rechts insgesamt behindert, erweist sich eine planmäßige wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung, die sachlich und zeitlich mit der Entwicklung des ökonomischen Systems synchron verläuft, als besonders dringlich. Nur durch sie kann gesichert werden, daß — von einer geschlossenen Konzeption ausgehend — jeweils diejenigen Regelungen schrittweise ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden, die nach den praktischen Erfordernissen der Volkswirtschaft und unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des geltenden Rechts für eine zielstrebige Entwicklung des Rechts als komplexe Regelung notwendig sind.

Die beschlossenen Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre bis 1970 enthalten eine Reihe von Komplexen, zu deren Durchsetzung in der Wirtschaftspraxis rechtliche Regelungen erforderlich sind oder deren Einführung in die Wirtschaftspraxis die Weiterentwicklung bestehender wirtschaftsrechtlicher Regelungen in absehbarer Zeit als wünschenswert erscheinen läßt⁷. Im folgenden werden drei Aufgabenkomplexe näher dargestellt:

⁷ Vgl. hierzu im einzelnen Spitzner, „Zu den Aufgaben des Wirtschaftsrechtes bei der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus“, a. a. O., S. 3; derselbe, „Zu den nächsten Aufgaben bei der Entwicklung des Wirtschaftsrechts der DDR“, Vertragssystem 1968, Heft 9, S. 485.